



GERHARD THÜR  
**OPERA OMNIA**

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 340 (Rezension / *Review*, 2017)

**David D. Phillips, *The Law of Ancient Athens* (Ann Arbor 2013)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 134,  
2017, 558–563**

© Böhlau Verlag GmbH & CO. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Lehrbuch

*Key Words: textbook*

<[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)>  
<https://www.oeaw.ac.at/m/thuer-gerhard/>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

# Literatur

---

## Besprechungen

David D. Phillips, *The Law of Ancient Athens*. University of Michigan Press, Ann Arbor 2013. XVII, 540 S.

Wenn der Leser von dem stattlichen Band eine neue systematische Darstellung des Rechts des antiken Athen<sup>1)</sup> erwartet, wird er enttäuscht werden. Der Autor bietet im Hauptteil (S. 47–507) 392 Texte aus der literarischen, zum geringsten Teil auch der epigraphischen Überlieferung ausschließlich in englischer Übersetzung. Die Sammlung ist sachlich in zwölf Kapitel gegliedert, deren Überschriften in des Autors Deutung folgendermaßen wiedergegeben seien: Tötung; vorsätzliche Verwundung, Körperverletzung (*aikēia*) und schwere Körperverletzung (*hybris*); geschlechtliche Angriffe; üble Nachrede; Ehe und Mitgift; Kinder und Bürgerrecht; Erbschaften und Erbtöchter; Schaden; Diebstahl; Verträge und Handel; Religionsfrevl (*asebeia*); Hochverrat. Den Kapiteln ist jeweils ein knappes Verzeichnis der einschlägigen Literatur vorangestellt: zunächst ein Verweis auf die Abschnitte der oben genannten gängigen Handbücher und Grundrisse, dann werden in Auswahl vornehmlich englisch-sprachige Einzelstudien zitiert. Es folgen einige Zeilen allgemeine Einführung in die spezielle Thematik des Kapitels und schließlich die durchnummerierten Texte streng chronologisch geordnet nach dem Erlass der Vorschrift oder dem Vorfall, worauf die Quelle sich bezieht (unter zusätzlicher Angabe ihrer Entstehungszeit). Den englischen Übersetzungen sind einige zum Verständnis nötige griechische Termini in Umschrift beigegeben. Jeden Text begleitet wiederum eine kurze Einführung in den Gesamtzusammenhang der Quelle, aus welcher das auf das Recht Athens bezogene Exzerpt entnommen ist.

Eingerahmt ist der Hauptteil einerseits von einem umfangreichen Vorwort (p. V–XIV), sozusagen einer Gebrauchsanweisung für den Benutzer, und einer 43 Seiten starken allgemeinen Einführung in das Recht Athens (worin die ersten 29 Seiten allerdings überwiegend der historischen Entwicklung der Staatsverfassung gewidmet sind), andererseits von einer (stark englisch-lastigen) Bibliographie (S. 509–

---

<sup>1)</sup> Der Klassiker J. H. Lipsius, *Das attische Recht und Rechtsverfahren*, Leipzig 1905–1915, ist zwar vom juristischen Standpunkt überholt, doch immer noch als Sammlung der (vor allem literarischen) Quellen brauchbar; das Werk ist durch A. R. W. Harrison, *The Law of Athens*, Oxford 1968–1971, für Person, Familie, Sachherrschaft und Prozess ersetzt. Als moderne Grundrisse sind zu nennen D. M. MacDowell, *The Law in Classical Athens*, Ithaca/NY 1978, und S. C. Todd, *The Shape of Athenian Law*, Oxford 1993. Nicht bekannt scheint dem Autor zu sein A. Biscardi, *Diritto greco antico*, Milano 1982 (auch für Athen maßgeblich).

522), einem Quellen- (523–531) und einem Sachindex (533–540); dieser verweist sowohl auf die entsprechenden Buchseiten als auch auf die Nummern der Quellentexte.

Nach den Intentionen des Verfassers (p. V) wendet sich das Buch an den „weitest möglichen Leserkreis, vom Spezialisten bis zum ahnungslosen Anfänger“. Trotz anerkanntenswerten Bemühens kann er beiden Zielen nur unzureichend gerecht werden. Für den Unterricht von Anfängern nützlich ist gewiss die Wiedergabe der Quellentexte in englischer Übersetzung. Auch die kurzen in die Kapitel einführenden Abschnitte sind unter diesem Gesichtspunkt zu begrüßen. Sie gehen allerdings sachlich nicht über knappe Lexikonartikel hinaus und würden, im Druck zusammengefasst, kaum einen substantiellen Aufsatz füllen. Die Methode, anschließend die Quellen selbst sprechen zu lassen, scheint zwar Erfolg zu versprechen, kann aber bei Lesern ohne gewisse Vorkenntnisse kaum zu einem angemessenen Verständnis der athenischen Rechtseinrichtungen führen. Deren gedankliche Konzeption weicht, wie noch zu zeigen sein wird, von modernen Vorstellungen manchmal stark ab. Die hinter den Quellentexten wirkenden, auch Anfängern zu vermittelnden juristischen Grundgedanken werden seit mehr als einem Jahrhundert Schritt für Schritt in interdisziplinärer Diskussion zwischen Juristen und Vertretern der klassischen Altertumswissenschaften freigelegt. Diese zu verfolgen hat Phillips sich nicht zur Aufgabe gestellt; allenfalls weist er darauf hin, dass eine Meinung umstritten sei (etwa S. 46 mit Literaturziten oder 377: „some scholars“). Schließlich sind auch die den Texten vorangestellten Einführungen, die den Gesamtzusammenhang der Ausschnitte erklären, grundsätzlich zu begrüßen. Hier wären aber, besonders für die Gerichtsreden, kurze rechtliche Exegesen nötig, die auch die Beweislast für die vorgetragenen Fakten und die Relevanz der zitierten Vorschriften berücksichtigten, mit einem Wort: die Prozesstaktik der Sprecher und, soweit erkennbar, auch deren Gegner. Phillips lehnt sich zu sehr an die rein deskriptiven Nacherzählungen von Blass an<sup>2)</sup>, angereichert um die Erklärung einiger den Fall betreffender Rechtseinrichtungen. Man hätte also auch dem Anfänger mehr bieten können.

Die genannten Defizite schränken auch die Brauchbarkeit des Buches für die wissenschaftliche Forschung ein. Phillips kommt allerdings dem Konzept einer Gesamtdarstellung des athenischen Rechts nahe durch ein intensiv genutztes System von internen Verweisen auf seine 392 Textbeispiele, wovon zahlreiche wieder mehrere Belege aus einer Quelle enthalten. Doch wird dadurch die gedankliche Durchdringung der Rechtseinrichtungen nicht wesentlich gefördert. Gelöst wird durch die Verweisteknik allerdings das Problem, dass viele aus dem Leben gegriffene Texte sich auf mehr als nur ein einziges Rechtsgebiet beziehen.

Damit ist die Frage des Gesamtaufbaues der Textsammlung angeschnitten: Es gibt kein allgemein verbindliches System, um eine Rechtsordnung, eine antike oder moderne, insgesamt zu beschreiben. Das im vorigen Jahrhundert herrschende „Pandektensystem“ der sogenannten Historischen Schule hat ausgedient. Am ehesten zeitlos scheint das vom klassischen römischen Juristen Gaius in seinen Institutionen entwickelte System (*personae, res, actiones*), das man in „Person und Status (einschließlich Erbrecht)“, „Sachherrschaft – Zugriffsrechte auf Personen“, gefolgt von einem speziell prozessrechtlichen Teil, variieren könnte. Gegen die oben beschrie-

---

<sup>2)</sup> F. Blass, Die attische Beredsamkeit, Leipzig 1887–1898.

bene Einteilung der Kapitel durch Phillips ist also kaum etwas einzuwenden, auch nicht dagegen, dass in den beiden letzten Kapiteln – in reine Kasuistik übergehend – Vergehen gegen die Polis-Gemeinschaft mit behandelt werden. Dass es in der privaten Sphäre Individual- und Popularklagen gibt, ist zu Recht in den jeweiligen sachlichen Zusammenhängen gestellt. Man wundert sich allerdings darüber, dass ein Kapitel „Sachherrschaft“ (Besitz und Eigentum) überhaupt nicht aufscheint<sup>3)</sup>.

Ein weiterer, schwer wiegender Einwand ist gegen die durchgehend eingehaltene chronologische Anordnung der Texte innerhalb der Kapitel zu erheben. Nur für die Zeit der attischen Gerichtsredner lässt sich – vereinzelt – eine zeitliche Entwicklung von Rechtseinrichtungen unmittelbar feststellen. Meistens sind aber die im selben Kapitel zusammengefassten Quellen so divergent, dass sich keine chronologische Aussage über Entwicklungslinien machen lässt, oder der Rechtszustand hat sich ohnedies nicht geändert. Die chronologische Anordnung zerstört also meistens die sachlichen Zusammenhänge, die allerdings in den einleitenden Abschnitten der einzelnen Kapitel durch Querverweise aufgezeigt werden. Angesichts des Umstands, dass eine Quelle oft für mehrere Kapitel einschlägig ist, ist die intensive Verweisteknik für den Leser doppelt beschwerlich. Doch trotz des überzogenen Bemühens um Chronologie fehlt gerade für Themen, in denen ein brennendes Interesse an Entwicklungslinien besteht, jegliches Sensorium. So wird in der Fachwelt seit Langem diskutiert, wann in Athen die staatlich zu vollstreckende Todesstrafe für vorsätzliche Tötung eingeführt wurde<sup>4)</sup>. Da man in den Quellen vergeblich nach einem überlieferten Datum sucht, ist man auf indirekte Beweisführung angewiesen; das kommt Phillips mit seinem positivistischen Festhalten an datierbaren direkten Quellenbelegen gar nicht in den Sinn. Die chronologische Anordnung ist also nicht nur unbequem für den an Rechtsfragen interessierten Benutzer des Buches, sondern steht sogar auch rein historischen Erkenntnissen im Wege. Viel leichter erhält man derartige Auskünfte in den beiden Bänden von Harrison, wo man die Quellen am systematisch zu erwartenden Ort findet – und auf Griechisch.

Trotz der soeben ausgeführten Vorbehalte besticht die Sammlung Phillipsens allein schon durch ihren Umfang. Folgt man dem mühsamen Weg der Verweisungen, eröffnen sich auch viele wertvolle sachliche Erkenntnisse. Wenn im Folgenden einige Ergebnisse in subjektiver Auswahl zustimmend oder ablehnend hervorgehoben werden sollen, darf hieraus keine Stellungnahme zu nicht erwähnten Themen abgeleitet

<sup>3)</sup> Sogar im Sachregister fehlt ein Lemma „ownership“, und unter „*diadikasia*“ ist kein Verweis auf die von zahlreichen Gelehrten, etwa A. Maffi, *Processo di status e rivendicazione di proprietà*, *Dike* 5 (2002) 111–134, vertretene ‚Eigentumsdiadikasia‘ zu finden. Da diese Konstruktion quellenmäßig gar nicht belegt ist, hat sie Phillips zu Recht übergangen. Das Problem der Sachverfolgung existierte aber gleichwohl auch im antiken Athen; der Artikel G. Thür, *Sachverfolgung und Diebstahl*, in: G. Thür/F. J. Fernández Nieto (Hgg.), *Symposium 1999*, Köln 2003, 57–96, ist zwar auf S. 332 in Kapitel IX „Diebstahl“ zitiert, wird aber in seiner wesentlichen Aussage, dass das Eigentum in altgriechischen Recht ‚deliktisch‘ geschützt sei, nicht diskutiert. Das wäre eines der signifikanten Beispiele, in denen die Griechen anders dachten als heutige Juristen.

<sup>4)</sup> S. neuerdings nur L. Pepe, *Phonos*, Milano 2012, 76 (schon für Drakon postuliert); G. Thür, *Die Todesstrafe im Blutprozess Athens*, *JJP* 20 (1990) 143–156 (erst von Solon eingeführt); E. Ruschenbusch, *Solon*, Stuttgart 2010, 21 (irgendwann nach Solon).

werden. Da eine Quellensammlung keine substantielle ‚Hauptaussage‘ hat, ist auch eine zusammenfassende sachliche Würdigung des Buches nicht möglich.

Phillips beginnt das erste Kapitel „Tötung“ mit der Sühnung des Frevels, den die Alkmäoniden vermutlich im Jahr 636 v. Chr. mit der Niedermetzlung der Anhänger Kylon an den Altären nach dessen misslungenem Staatsstreich zu verantworten hatten (Nr. 1). Er fasst das erst ab der zweiten Hälfte des 5. Jh. rückblickend berichtete Verfahren als Prozess wegen „Mordes und Sakrileg“ auf; der Prozess habe vor 521, also vor der Gesetzgebung Drakons, stattgefunden. Die Datierung des Verfahrens, das mit Verbannung und Verfluchung der Alkmäoniden endete, vor Drakons Gesetz ist allerdings höchst zweifelhaft<sup>5)</sup>, und dessen Charakterisierung als Mordprozess ist sicher falsch: Nach maßgeblichen (von Phillips sehr wohl zitierten) Autoren war die Ahndung der Bluttaten an den Kylonern durch private *dikai phonou* der unmittelbare Anlass für Drakons Gesetz<sup>6)</sup>. Diese Meinung hätte auch in der lexikalischen Kurzfassung auf S. 45 erwähnt werden müssen. Der richtige Ort für den Frevel der Alkmäoniden wäre wohl Kapitel XI.

In Drakons Blutgesetz (Nr. 2), fragmentarisch erhalten in einer authentischen Abschrift auf Stein aus 409/08, betrachtet Philips – ziemlich allein stehend, doch höchst ansprechend – die verschiedenen Termini für „vorsätzlich“ als gleich bedeutend (S. 45f.). Hingegen vertritt er mit der Deutung von *pheugein* als „stand trial“ anstelle von „be exiled“ eine abzulehnende Mindermeinung<sup>7)</sup>.

In ziemlichem Gegensatz zu einem Teil der juristischen Gräzisten steht Phillips mit seiner Auffassung von der Konzeption des Vertrags bei den Griechen. Das kündigt sich bereits in Kapitel VIII an, Schädigung (*blabe*). Hier wirkt sich die chronologische Anordnung der Quellen fatal aus. Trotz eines *caveat* auf S. 287, welches (H.J. Wolff folgend) den weiten Anwendungsbereich des Delikts der Schädigung außerhalb und innerhalb von Vertragsbeziehungen unterstreicht, werden im Folgenden die rechtlichen Hintergründe nicht mehr berücksichtigt. Alle Fälle von Schädigung werden, zeitlich aneinander gereiht, in einen Topf geworfen; neben dem generell von den Klägern erhobenen Vorwurf des *epibouleuein* (nachstellen) wird das im Vertragsrecht, aber auch in Vormundschafts- und Mitgiftprozessen für „Vorenthalten von Geld des Klägers“ gebrauchte *apostereo* (berauben) nicht thematisiert. Damit ist der adäquate Zugang zu dem von modernen Vorstellungen abweichenden griechischen Vertragsrecht bereits verstellt: Haftungsbeziehungen werden nicht durch Konsens, sondern durch eine zweckgerichtete Vorleistung begründet und Geldbußen wegen Vermögensschäden, die durch Zweckvereitelung entstanden sind, werden mit *dike blabes* durchgesetzt.

Übergehend zu Details muss man sich fragen, was das Solon zugeschriebene Gesetz über Grenzabstände (Nr. 239, Gai. XII tab, D. 10,1,13) mit *blabe* zu tun hat (in Nr. 238 ist zumindest Plut. Solon 23,8,24,3, die noxale Übergabe des bissigen

<sup>5)</sup> Siehe P.J. Rhodes, A Commentary on the Aristotelian *Athenaion Politeia*, Oxford 1981, 83–84.

<sup>6)</sup> R.S. Stroud, *Dracon's Law on Homicide*, Berkeley 1968, 70–74; S. Humphreys, *A Historical Approach to Dracon's Law on Homicide*, in: M. Gagarin (Hg.), *Symposion 1990*, Köln 1991, 17–45, gefolgt nun von G. Thür, *Prozesse im Gesetz Drakons und ihr Nachleben im klassischen Athen*, in: H. Barta/M. Lang/R. Röllinger (Hgg.), *Prozessrecht und Eid I*, Wiesbaden 2015, 153–178.

<sup>7)</sup> Diskutiert von Thür (o. Anm. 6) 159.

Hundes, mit zitiert). In die Irre führt die Deutung, in dem vom *demos* Aixone in Form eines *psephisma* beschlossenen Landpachtvertrag (*synthekai*, IG II<sup>2</sup> 2492) werde eine *dike blabes* wegen „versuchten Vertragsbruchs“ gewährt. Es handelt sich vielmehr um eine an den Schluss des Vertragstextes angefügte „Bestandsklausel“ zur Sicherung der Pächter gegen jederzeit mögliche einseitige Abänderung des *psephisma*: Wer immer vor Ablauf der vorgesehenen Pachtzeit von 40 Jahren einen Antrag im Widerspruch zu den vorliegenden *synthekai* einbringt, haftet den Pächtern wegen *blabe*<sup>8)</sup>. Die Gewährung der Nutzung des Grundstücks war ein Hoheitsakt des *demos*; die Personen, die den Beschluss der Gemeinde durch Beantragung eines entgegengesetzten Beschlusses außer Kraft setzen könnten, also jedes beliebige antragberechtigte Mitglied der Gemeinde, sind nicht Vertragspartner der Pächter.

Wenig sinnvoll durch das Kapitel IX „Diebstahl“ von *blabe* (VIII) getrennt, folgen „Verträge und Handel“ (X). Verdienstvoll ist die Zusammenstellung der Texte zu Kauf und Darlehen (weitere Vertragstypen sind nicht behandelt) gefolgt vom Sicherungsgeschäft der *prasis epi lysei* (Verkauf auf Lösung; zur schlichten *hypothek* siehe S. 373f.) und den Besonderheiten des Seehandels. Die Konzeption des schuldrechtlichen Vertrags im „griechischen Recht“ – gemeint sind die Polis-übergreifenden Grundgedanken – ist in jüngerer Zeit wieder in den Vordergrund der Betrachtungen gerückt. Der kurze Abschnitt 10.1. „Verträge im Allgemeinen“ (S. 376–380) ist eine bereits überholte Momentaufnahme in dieser Diskussion. Phillips fasst hierin einen eigenen Aufsatz aus 2009 zusammen. Die nach Veröffentlichung des vorliegenden Buches (2013) erschienene Kritik hieran, er habe sich mit der Vertragstheorie Wolffs gar nicht auseinandergesetzt<sup>9)</sup>, gilt auch noch für diesen Abschnitt. Phillips ist der Meinung, ein Gesetz (angeblich solonisch, S. 376f.) über das *homologein* (das Gleiche sprechen), zitiert in Prozessen wegen Kaufs und Darlehens, habe in Athen eine durch bloße Willenseinigung geschlossene Abmachung klagbar gemacht. Die Gegenmeinung sieht in dieser Vorschrift lediglich eine zu Beginn des 4. Jh. erlassene Maßnahme, dass eine Prozesspartei eine dem Gegner als richtig zugestandene Behauptung in der Verhandlung vor dem *dikasterion* nicht mehr abstreiten dürfe<sup>10)</sup>. Die Haftung des Schuldners entstehe durch reale Sachhingabe zu einem bestimmten Zweck, über den die Parteien übereinkämen. Mehr ist darüber an dieser Stelle nicht zu sagen.

Macht man sich mit den Eigenheiten der Darstellung vertraut, kann man das Buch sowohl zur ersten Information als auch zur Vertiefung mit Gewinn benutzen. Die

<sup>8)</sup> Nachzutragen wäre D. Behrend, *Attische Pachturkunden*, München 1970, 80–83. Eine ähnliche Bestandsklausel mit einer dem privaten Kontrahenten Sokles zu ersetzenden *blabe* (neben einer an das Heiligtum der Athene zu zahlenden Geldstrafe) findet sich in IG II<sup>3</sup> 433 (vormals IG II<sup>2</sup> 411) Z. 32.

<sup>9)</sup> D. Phillips, *Hyperides 3 and the Athenian Law of Contract*, TAPA 139 (2009) 89–122, ohne Auseinandersetzung mit H. J. Wolff, *Die Grundlagen des griechischen Vertragsrecht*, ZRG RA 74 (1957) 26–72; kritisiert von G. Thür, *The Statute on homologein in Hyperides' Speech Against Athenogenes*, *Dike* 16 (2013) 1–10; s. jedoch auch die Gegenposition von L. Gagliardi, *La legge sulla homologia e i vizi della volontà nei contratti in diritto ateniese*, in: M. Gagari/A. Lanni (Hgg.), *Symposium 2013*, Wien 2014, 177–214, und d. m. s., *Accordo e contratto in diritto attico*, in: Studi Giorgio De Nova II, hg. v. G. Gitti/F. Delfini/D. Maffei, Milano 2015, 1511–1556.

<sup>10)</sup> Ein Beispiel dafür wäre Aphobos' *homologia* über die Freilassung des Werkstattleiters Milyas in Dem. 29,31 (bezeugt vermutlich in Dem. 27,22).

zunächst allzu vereinfacht und einseitig auf die Meinung des Autors konzentriert scheinende Gedankenführung erfordert freilich ständiges Verfolgen der Querverweise und möglichst auch der angeführten Sekundärliteratur. So entsteht allmählich ein wunderbarer Kosmos des athenischen Rechts.

Wien

Gerhard Thür

Joseph Méléze Modrzejewski, *Loi et coutume dans l'Égypte grecque et romaine: Les facteurs de formation du droit en Égypte d'Alexandre le Grand à la conquête arabe* (= *The Journal of Juristic Papyrology, Supplements* 21). Faculty of Law and Administration, University of Warsaw, Warszawa 2014. 381 S. ISBN 978-83-938425-0-6

Die zu besprechende Monographie geht aus der Dissertation des Autors Joseph Méléze Modrzejewski hervor, die im Dezember 1970 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Universität Paris II Panthéon-Assas angenommen wurde. Das Manuskript wurde für die Publikation überarbeitet und auf den neuesten Forschungsstand gebracht; es basiert ferner auf zahlreichen Einzelstudien aus Modrzejewskis beeindruckendem und einflussreichem rechtshistorischen Oeuvre<sup>1)</sup>. Man darf vorwegnehmen, dass Modrzejewski mit der späten Veröffentlichung seiner Dissertation der Wissenschaft einen unschätzbaren Dienst erwiesen hat, denn seitdem Hans-Julius Wolff das Justizwesen der Ptolemäer systematisch und detailreich erschlossen hat<sup>2)</sup>, stellt die ergänzende analytische und überblickende Darstellung der im hellenistischen und schlussendlich auch im römischen Ägypten anzutreffenden Rechtsordnung seit Langem ein Forschungsdesiderat dar. Es ist ein glücklicher Umstand, dass diese Lücke jener Gelehrte geschlossen hat, der – im Gefolge von Wolff – seit den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts federführend für die rechtshistorische Erforschung des griechisch-römischen Ägypten ist.

In der Einleitung (§ 1, S. 3–35) legt Modrzejewski die Grundlagen für seine Darstellung. Neben allgemeinen Bemerkungen zu dem geographischen und chronologischen Rahmen der Abhandlung sowie der Quellenlage und bibliographischen Hinweisen (S. 27–35) finden sich hier ausdifferenzierte Ausführungen zu Modrzejewskis methodischer Herangehensweise. Anstatt seiner Untersuchung das moderne Konzept von „Privatrecht“ und „öffentlichem Recht“ zugrunde zu legen (S. 3–7), unterscheidet Modrzejewski zwischen zwei prinzipiellen Arten von Rechtsvorschriften, und zwar dem Gesetz und dem Gewohnheitsrecht (S. 8). Als Unterscheidungsmerkmal verweist Modrzejewski auf ihren Ursprung: Das Gesetz sei direkter Aus-

<sup>1)</sup> Siehe grundlegend J. Méléze Modrzejewski, *La règle de droit dans l'Égypte ptolémaïque*, in: A. E. Samuel (Hg.), *Essays in Honor of Bradford Welles* (= *American Studies in Papyrology* [Am.Stud.Pap.] 1), New Haven/CT 1966, 125–173 und d. s. v., *La règle de droit dans l'Égypte romaine, État des questions et perspectives de recherches*, in: D. H. Samuel (Hg.), *Proceedings of the Twelfth International Congress of Papyrology*, Ann Arbor, 13–17 August 1968 (= Am.Stud. Pap. 7), Toronto 1970, 317–377; weitere Literaturhinweise sind Anm. 12 und 16 zu entnehmen.

<sup>2)</sup> H. J. Wolff, *Das Justizwesen der Ptolemäer* (= *Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte* 44), München 1962.